



VERWALTUNGSGERICHT GELSENKIRCHEN

BESCHLUSS

8 L 1526/25

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn [REDACTED]

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Kanzlei Keienborg, Friedrich-Ebert-
Straße 17, 40210 Düsseldorf,
Gz.: [REDACTED] 4,

gegen

die Stadt Gelsenkirchen, vertreten durch die Oberbürgermeisterin der Stadt Gel-
senkirchen, 45875 Gelsenkirchen,
Gz.: [REDACTED],

Antragsgegnerin,

wegen Aussetzung der Abschiebung und Erteilung einer Duldungsbescheinigung
hier: Verfahren nach § 123 VwGO

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen

am 14. November 2025

durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht [REDACTED],

den Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED] und

den Richter [REDACTED]

beschlossen:

1. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.
2. Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Verfügung verpflichtet, den Antragsteller vorläufig gemäß § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG zu dulden und hierüber eine Bescheinigung auszustellen.
Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.
3. Der Streitwert wird auf 2.500,- € festgesetzt.

Gründe

Die Ablehnung des Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe beruht auf § 166 VwGO in Verbindung mit § 114, § 115 ZPO, denn der Antragsteller hat die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen hierfür nicht ausreichend nachgewiesen. Es fehlen die nach § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO in Verbindung mit § 117 Abs. 2 Satz 1 ZPO erforderlichen Belege. Zudem sind die Unterlagen im für die Beurteilung der wirtschaftlichen Voraussetzungen wesentlichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung nicht aktuell. Bereits im Juli 2025 schloss der Antragsteller seine Ausbildung ab (Bl. 126 GA K). Mit Antragsschrift vom 6. August 2025 verweist der Prozessbevollmächtigte lediglich auf die PKH-Unterlagen im Verfahren 8 K 2967/25. Die dortigen Unterlagen stammen aus Mai 2025, als der Antragsteller noch eine Ausbildungsvergütung bezog. Überdies fehlen Belege zu Ausgaben wie Mietzahlungen und zu Vermögen wie Kontoauszüge.

Das Gericht legt den Antrag,

gemäß § 123 VwGO die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger eine Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung zu erteilen,

gemäß §§ 122 Abs. 1, 88 VwGO dahingehend aus, dass beantragt wird,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Verfügung zu verpflichten, den Antragsteller vorläufig gemäß § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG zu dulden und hierüber eine Bescheinigung auszustellen.

Der so verstandene Antrag ist zulässig (dazu unter I.) und begründet (dazu unter II.).

I. Der Antrag ist zulässig. Ein Rechtsschutzbedürfnis lässt sich zum einen vor dem Hintergrund dessen nicht verneinen, dass die Antragsgegnerin bereits in der im Verfahren 8 K 2967/25 streitgegenständlichen Ordnungsverfügung (dort S. 10) angekündigt hat, eine weitere Erteilung von Duldungen werde nicht erfolgen.

Zum anderen kann derzeit nicht davon ausgegangen werden, dass der Antragsteller seinen Anspruch auf Erteilung einer Duldung und auf Ausstellung einer entsprechenden Bescheinigung verwirkt hätte. Zwar kann ein vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer regelmäßig nicht darauf vertrauen, dass seine Ausreisepflicht nicht zwangsweise durchgesetzt werden wird. So ist es auch hier. Die Antragsgegnerin hat auch zu keinem Zeitpunkt Anlass zu der Annahme gegeben, dass der Antragsteller in der Bundesrepublik Deutschland verbleiben darf. Das Gegenteil ist der Fall. Der Antragsteller hat die primäre Ursache dafür gesetzt, dass die versuchte Abschiebemaßnahme gescheitert ist. Dies führt indes bereits vor dem Hintergrund der hier doppeltrelevanten Tatsachen nicht zu einer fehlenden Zulässigkeit des Antrags mangels Rechtsschutzbedürfnisses.

II. Der Antrag ist insofern auch begründet.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung des Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Nach Satz 2 des § 123 Abs. 1 VwGO sind einstweilige Anordnungen auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung notwendig erscheint, um insbesondere wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern. § 123 Abs. 1 VwGO setzt daher sowohl ein Bedürfnis für die Inanspruchnahme vorläufigen Rechtsschutzes (Anordnungsgrund) als auch einen sicherungsfähigen Anspruch (Anordnungsanspruch) voraus. Die tatsächlichen Voraussetzungen für die besondere Eilbedürftigkeit (Anordnungsgrund) und das Bestehen eines zu sichernden Rechts (Anordnungsanspruch) sind glaubhaft zu machen, § 123 Abs. 3 VwGO in Verbindung mit § 920 Abs. 2 ZPO.

1. Der Antragsteller hat derzeit nach der im einstweiligen Rechtsschutzverfahren gebotenen summarischen Prüfung einen Anspruch gegen die Antragsgegnerin auf Aussetzung der Abschiebung gemäß § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG und auf Ausstellung einer entsprechenden Bescheinigung nach § 60a Abs. 4 AufenthG.

Sind die materiellen Voraussetzungen einer Aussetzung der Abschiebung gegeben, hat der Ausländer einen Anspruch auf Erteilung einer förmlichen Duldung. Eine stillschweigende – "faktische" – Aussetzung der Abschiebung anstelle der förmlichen Duldung sieht das Aufenthaltsgesetz nicht vor.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 25. März 2014 – 5 C 13.13 –, juris, Rn. 20 m.w.N.; zu § 55 Abs. 2 AuslG a. F. BVerwG, Urteil vom 25. September 1997 – 1 C 3.97 –, juris, Rn. 24.

Eine graduelle Reduzierung der Schutzwürdigkeit ist insoweit nicht im Gesetz angelegt.

Die Duldung ist eine Maßnahme in der Verwaltungsvollstreckung, welche die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung zum Gegenstand hat (vgl. § 60a AufenthG). Ihre Erteilung setzt daher voraus, dass die Abschiebung bereits zulässig ist. Dies ist nach § 58 Abs. 1 AufenthG nur dann der Fall, wenn der Ausländer vollziehbar ausreisepflichtig ist und – sofern ihm eine Ausreisefrist gesetzt wurde – diese bereits abgelaufen ist und die freiwillige Ausreise nicht gesichert oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung überwachungsbedürftig ist. Ist die Abschiebung danach zulässig, ist diese entweder unverzüglich zu betreiben oder der Ausländer ist zu dulden. Die Systematik des Aufenthaltsgesetzes lässt grundsätzlich keinen Raum für einen ungeregelten Aufenthalt, der den Zeitpunkt der Duldungserteilung ins Belieben der Ausländerbehörden stellt. Die Duldung wegen einer Unmöglichkeit der Abschiebung im Sinne des § 60a Abs. 2 AufenthG ist auch dann zu erteilen, wenn die Abschiebung zwar grundsätzlich möglich ist, die Ausreisepflicht tatsächlich aber nicht ohne Verzögerung durchgesetzt werden kann. Die Ausländerbehörde hat insofern nicht nur zu untersuchen, ob die Abschiebung des Ausländers überhaupt erfolgen kann, sondern auch innerhalb welchen Zeitraums diese zu erwarten ist. Ist die Abschiebung nicht alsbald möglich, der Zeitraum vielmehr ungewiss, ist eine Duldung zu erteilen. Dabei ist unerheblich, ob der Ausländer freiwillig ausreisen könnte und ob er die Entstehung des Ausreisehindernisses zu vertreten hat.

Vgl. bereits Beschluss der Kammer vom 2. Februar 2021 – 8 L 1332/20 –, juris, Rn. 8 m.w.N.

Daran gemessen hat der Antragsteller derzeit nach summarischer Prüfung einen Anspruch auf Erteilung einer Duldung gemäß § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG.

Der Antragsteller ist vollziehbar ausreisepflichtig, §§ 50 Abs. 1, 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 AufenthG.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) drohte dem Antragsteller mit Bescheid vom 17. März 2017 (Bl. 28 BA 1 in K), mit dem es den Asylantrag des Antragstellers ablehnte, die Abschiebung vorrangig in den Iran an. Der Bescheid ist seit dem 5. März 2019 bestandskräftig (vgl. Bl. 83 BA 1 K).

Diese bestandskräftige und noch nicht erledigte Abschiebungsandrohung mit dem vorrangigen Zielstaat Iran bildet weiterhin die Grundlage einer Rückführung des Antragstellers, auch wenn die Antragsgegnerin mit der im Verfahren 8 K 2967/25 streitgegenständlichen Ordnungsverfügung nachträglich ebenfalls eine Abschiebungsandrohung mit dem vorrangigen Zielstaat Iran erlassen hat. Der dagegen gerichtete Eilantrag im Verfahren 8 L 914/25 hatte im Übrigen keinen Erfolg.

Denn in der Konstellation einer Mehrheit von wirksamen Abschiebungsandrohungen, von denen eine durch das Bundesamt erlassen worden ist, ist die zeitlich zuerst erlassene Abschiebungsandrohung zu vollziehen.

Vgl. VGH Bad.-Württ, Beschluss vom 15. März 2024 – 12 S 392/24 –, juris, Rn. 9 ff.; Bay. VGH, Beschluss vom 8. November 2024 – 10 CS 24.1826 –, Rn. 6, juris sowie Beschluss der Kammer vom 24. Juli 2024 – 8 L 441/24 – n. v.

Der Erlass der späteren, ausländerrechtlichen Abschiebungsandrohung, welche mit im Klageverfahren 8 K 2967/25 streitgegenständlichem Bescheid vom 14. April 2025 verfügt worden ist, steht dem Vollzug der früheren, asylrechtlichen Abschiebungsandrohung des Bundesamts insoweit nicht entgegen.

Die im Bescheid des Bundesamts gesetzte Frist zur Ausreise von 30 Tagen nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens ist am 4. April 2019 abgelaufen (vgl. Bl. 83 BA 1 K).

Derzeit ist in zeitlicher Hinsicht allerdings ungewiss, wann eine Abschiebung des vollziehbar ausreisepflichtigen Antragstellers tatsächlich durchgeführt werden kann.

Eine für den 19. November 2024 geplante Abschiebung des Antragstellers scheiterte ausweislich der Verwaltungsvorgänge, in denen eine Abschlussmeldung der Bundespolizei wiedergegeben wird, daran, dass der Antragsteller „bereits bei Zuführung und Annahme durch die BPol seine Flugunwilligkeit“ gezeigt habe (Bl. 849 BA 7 K). Er habe sich geweigert, aus dem Dienstfahrzeug zu steigen, um das Flugzeug zu betreten. „Aufgrund diesen passiven Widerstandes“ sei die Abschiebung abgebrochen worden.

In den Verwaltungsvorgängen heißt es weiter in einer Mail eines Mitarbeiters der Antragsgegnerin:

„Da seitens der Bundespolizei aufgrund der diplomatischen Verwerfungen mit dem Iran keine Sicherheitsbegleitungen vorgenommen werden, schieden vorliegend Anschlussmaßnahmen wie bspw. eine Sicherungshaft aus, da diese letztlich nicht zielführend wären. (...)

Eine Aufenthaltsbeendigung wird auf absehbare Zeit nicht möglich sein.

Die Ausländerbehörden stoßen somit bereits durch die simple Äußerung einer Flugunwilligkeit an die Grenzen ihrer Möglichkeiten zur Durchsetzung der vollziehbaren Ausreisepflicht.

Rückführungen in den Iran sind unter diesen Voraussetzungen quasi nicht umsetzbar.“ (Bl. 872 BA 7 K).

Die Antragsgegnerin führt in einer Stellungnahme vom 22. April 2025 im Rahmen eines Petitionsverfahrens aus:

„Für die Durchführung der Abschiebung wäre eine sicherheitsbegleitete Abschiebung erforderlich. Aufgrund der anhaltenden diplomatischen Spannungen mit dem Iran werden derartige Rückführungen derzeit jedoch bundesweit nicht umgesetzt.

Die Rückführungskordinationsstelle der Bezirksregierung Münster wurde über die bestehende Vollzugsproblematik mit Mitteilung vom 20.11.2024 bereits in Kenntnis gesetzt.

Seitens der zuständigen Stellen wird aktuell an einer tragfähigen Lösung zur Ermöglichung der Rückführung gearbeitet.“ (PDF-S. 700 BA 7)

Vor dem aufgezeigten Hintergrund des Fehlens diplomatischer Vereinbarungen mit dem Iran zur Ermöglichung sicherheitsbegleiteter Abschiebungen in den Iran und infolge des seitens des Antragstellers gezeigten treuwidrigen Verhaltens im Rahmen der beabsichtigten rechtmäßigen Beendigung seines Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland ist derzeit hinreichend wahrscheinlich, dass der Antragsteller sich im Falle eines erneuten Abschiebeversuchs erneut weigern wird, aus dem Dienstfahrzeug zu steigen, um das Flugzeug zu betreten.

Soweit in der Literatur vertreten wird, der Duldungsgrund der tatsächlichen Unmöglichkeit einer Abschiebung greife nicht zugunsten derjenigen Ausländer, die in zumutbarer Weise die Möglichkeit einer freiwilligen Ausreise tatsächlich haben und diese Möglichkeit in vorwerfbarer Weise nicht wahrnehmen,

so BeckOK AuslR/Kluth/Breidenbach, 45. Ed. 1.10.2024, AufenthG § 60a Rn. 11,

würde dies dem Sinn und Zweck des Instituts der Duldung nicht gerecht. Denn es soll verhindert werden, dass ein Ausländer, der nicht abgeschoben werden kann, rechtlich und tatsächlich in eine gesetzessfreie Grauzone fällt.

Vgl. Bergmann/Dienelt/Dollinger, 15. Aufl. 2025, AufenthG § 60a Rn. 23.

Dies hat auch Niederschlag im Gesetz gefunden. Nach § 60a Abs. 2a Satz 1 AufenthG wird die Abschiebung eines Ausländers für eine Woche ausgesetzt, wenn seine Abschiebung gescheitert ist, Abschiebungshaft nicht angeordnet wird und die Bundesrepublik Deutschland auf Grund einer Rechtsvorschrift zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist. Voraussetzung ist hier gerade nicht, dass die Abschiebung aus nicht vom Antragsteller zu vertretenden Gründen gescheitert ist.

Die Kammer verkennt nicht die erheblichen Bedenken, die es hervorruft, wenn durch die Weigerung, das Abschiebeflugzeug zu betreten, die Abschiebung scheitert und damit die Durchsetzung der Ausreisepflicht vereitelt wird. Dieser Umstand führt zu einer „Privilegierung“ des sich bewusst gegen das Gesetz – namentlich gegen die Ausreisepflicht aus § 58 Abs. 2 AufenthG – stellenden Ausländers. Rechtswidrige Zustände werden manifestiert und Gesetzesverstöße im Ergebnis honoriert. Die Antwort zur Durchsetzbarkeit der Ausreisepflicht ist daher letztlich auf gesetzgeberischer bzw. diplomatischer Ebene zu suchen und herzustellen. Zukunftsweisend sei allein darauf hingewiesen, dass die Nichterfüllung zumutbarer Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen, und damit ein rein passives Verhalten des Ausländers (Unterlassen), jedenfalls im Sinne des § 25b Abs. 2 Nr. 1 AufenthG schädlich sein kann.

2. Es liegt auch ein Anordnungsgrund vor, da der Antragsteller im Falle einer polizeilichen Überprüfung damit rechnen müsste, wenn auch kurzfristig, inhaftiert zu werden, und er im Falle eines Ermittlungsverfahrens wegen illegalen Aufenthalts im Bundesgebiet gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG keinen Nachweis darüber führen könnte, dass die Abschiebung tatsächlich ausgesetzt ist.

Die von der Antragsgegnerin in diesem Zusammenhang angebotene Ausstellung einer „Bescheinigung über seine vollziehbare Ausreisepflicht“ findet außerhalb des § 60a Abs. 4 AufenthG im Gesetz keine Stütze. Im Ergebnis ist daher die nach § 60a Abs. 4

AufenthG vorgesehene Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung auszustellen.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Der festgesetzte Wert entspricht dem Auffangstreitwert (§ 52 Abs. 2 GKG) in Verbindung mit Nummer 8.2.3 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2025. Eine Reduzierung des Streitwerts kommt nicht in Betracht, da der Eilantrag sich auf eine vorläufige Vorwegnahme der Hauptsache richtet und das Eilverfahren daher nicht nur einen rein vorläufigen Charakter hat.

Rechtsmittelbelehrung

Die ausschließlich die persönlichen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen verneinende Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist unanfechtbar (§ 146 Abs. 2 VwGO).

Gegen die Entscheidung über den Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen (Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen oder Postfach 10 01 55, 45801 Gelsenkirchen) schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster entscheidet. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist eingeht bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 6309, 48033 Münster. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht schriftlich einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen.

Die Beschwerde ist einzulegen und zu begründen durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder eine diesen gleichgestellte Person als Bevollmächtigten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Auf die besonderen Regelungen in § 67 Abs. 4 Sätze 7 und 8 VwGO wird hingewiesen.

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens ist nicht selbstständig anfechtbar.

Gegen die Festsetzung des Streitwerts kann innerhalb von sechs Monaten, nachdem diese Entscheidung Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen (Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen oder Postfach 10 01 55, 45801 Gelsenkirchen) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Beschwerde eingelegt werden, über

die das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster entscheidet, falls das Verwaltungsgericht ihr nicht abhilft. Hierfür besteht kein Vertretungszwang. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes zweihundert Euro übersteigt. Die Beschwerde findet auch statt, wenn sie das Gericht, das die Entscheidung erlassen hat, wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zulässt.



Beglaubigt
als Urkundsbeamter/in
der Geschäftsstelle des
Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen